

der bayerische waldbrief

aktuelle kurzinformationen
des bayerischen waldbesitzerverbandes

WALD UND JAGD



Jetzt die Weichen für die Zukunft stellen

Wald und Jagd gehören zusammen. Die Jagd dient dem Wald, denn sie ist Grundvoraussetzung damit sich der Wald verjüngen kann und waldbauliche Ziele erreicht werden können. Nur der Waldbesitzer als Grundeigentümer entscheidet darüber, welche Baumarten in seinem Wald wachsen sollen und wie der Wald bewirtschaftet und gepflegt werden soll. Die Bejagung ist hieran anzupassen. In Zeiten von Kalamitäten und Waldumbau kommt der Jagd eine besondere Rolle zu. Heuer steht wieder die Abschussplanung für Rehwild an. Waldbesitzer und Jagdgenossen sollten sich konsequent einbringen, denn mit der neuen Abschussplanung wird die Grundlage für den künftigen Wald gelegt.

Ende November 2021 hat Staatsministerin Michaela Kaniber im Bayerischen Landtag die Ergebnisse des aktuellen Forstlichen Gutachtens zur Situation der Waldverjüngung (Vegetationsgutachten) präsentiert. Trotz vieler guter Beispiele vor Ort und positiven Tendenzen bei Zukunftsbaumarten wie der Tanne ist die vorgefundene Situation in unseren Wäldern vielerorts weiterhin unverändert nicht tragbar. Die Verbesserungen bei der im Klimawandel so wichtigen Tanne und Erfolge im Bergwald lassen hoffen und zeigen die Anstrengungen der Beteiligten auf.

Gerade im Bergwald steht die Jagd immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit. Ein intakter Bergwald ist unverzichtbar für uns alle. Hier darf nicht im Engagement nachgelassen werden. Die dortigen Ergebnisse zeigen auch auf, dass der erhöhte Freizeitdruck durch Corona nicht die befürchtete Verschlechterung bewirkt hat.

Weitere Anstrengungen sind notwendig - Ein „Weiter so“ reicht nicht mehr!

Eine grundsätzliche Trendwende ist indes leider nicht sichtbar. Dass noch immer rund die Hälfte der bayerischen Hegegemeinschaften eine nicht tragbare Verbissbelastung aufweist, darf angesichts der schwerwiegenden Schäden durch

den Klimawandel, denen der Wald ausgesetzt ist, nicht ohne Folgen bleiben. Hier kommen wichtige Baumarten für den Zukunftswald nicht durch. Gar nicht akzeptabel ist, dass unverändert in 23 % der Hegegemeinschaften die Verbissbelastung dauerhaft - also seit 2009 - zu hoch ist. Dort ist der notwendige Waldumbau hin zu klimaangepassten Wäldern faktisch nicht möglich. Hier sind alle Beteiligten - Grundbesitzer, Jäger und Jagdbehörden, aber auch Politik, Landräte und Jagdbeiräte – dringend gefordert, nunmehr gemeinsam die notwendige Trendwende einzuleiten, denn die Zeit läuft.

Es geht um Ihr Eigentum

Nur mit stabilen, gemischten und zukunftsfähigen Wäldern können dauerhaft die Klimaziele erfüllt und gleichzeitig dem Wild der notwendige Lebensraum zur Verfügung gestellt werden. Dieser Verantwortung für das Ökosystem Wald, der auch der Lebensraum des Wildes ist, müssen sich jetzt alle Beteiligten stellen.

Es geht hier auch um die Zukunft von Ihrem Eigentum und um viel Geld, denn dauerhaft zu hohe Wildschäden verursachen nicht nur Schäden an der kommenden Generation von Waldbäumen, sondern führen zur Entmischung der Bestände, einer höheren Risikoanfälligkeit gegenüber Kalamitäten und Wetterextremen und hohen Pflanz- und Waldschutzkosten sowie letztendlich durch Kalamitätsanfälle auch zu niedrigeren Einnahmen auf dem Holzmarkt für Sie als Eigentümer. Es entstehen Kosten und Aufwand, die nicht annähernd vom Jagdpachtzins gedeckt werden können.

Ziel muss es sein, eine an das Ökosystem angepasste Wilddichte zu bekommen. Das ist vielerorts nicht der Fall. Sowohl das Bayerische Waldgesetz als auch das Bayerische Jagdgesetz regeln ganz klar, dass das Ökosystem Wald eine besondere Bedeutung nicht nur für den einzelnen Eigentümer, sondern für die gesamte Gesellschaft und unser aller Leben inne hat, die auch in der Bejagung berücksichtigt werden muss.

Mit diesem Waldbrief - extra erhalten Sie wichtige Ergebnisse des Vegetationsgutachtens, einen Wegweiser durch die Abschussplanung, Informationen und Beispiele für die Leitlinien in dauerhaft roten Hegegemeinschaften sowie weitere Kurzinformationen rund um Wald & Jagd.

VEGETATIONSGUTACHTEN

Die Bayerische Forstverwaltung hat 2021 zum 13. Mal seit 1986 für die rund 750 bayerischen Hegegemeinschaften Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung erstellt. Die Forstlichen Gutachten (Vegetationsgutachten) sind ein wichtiges Hilfsmittel, um für die kommende Planungsperiode von 2022 bis 2025 gesetzeskonforme Abschusspläne für das Schalenwild aufzustellen. Eine wesentliche Grundlage der Gutachten sind die Ergebnisse der im Frühjahr 2021 systematisch durchgeführten Verjüngungsinventur. Hierfür wurden im Rahmen eines statistischen Verfahrens über zwei Millionen junge Waldbäume an rund 21.500 Verjüngungsflächen untersucht. Heuer wurden in dem Gutachten die waldbauliche Situation und Besonderheiten noch deutlicher herausgearbeitet. Dazu zählen unter anderem die Beurteilung des Klimarisikos mit den sich daraus ergebenden allgemeinen waldbaulichen Konsequenzen.

Wichtige Ergebnisse aus dem Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2021:

→ In der Höhenklasse zwischen 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe durch Schalenwild waren bei der **Verjüngungsinventur** rund 39 % der aufgenommenen Bäume Fichten, 6 % Tannen, 3 % Kiefern, 1 % sonstige Nadelbäume, 22 % Buchen, 4 % Eichen, 17 % Edellaubbäume wie Ahorn, Esche oder Kirsche und 9 % sonstige Laubbäume. Der Anteil der Laubbäume in der Verjüngung hat sich in den letzten 30 Jahren von rund 39 % im Jahr 1991 auf rund 52 % im Jahr 2021 erhöht. Der Anteil der Nadelbäume ist entsprechend auf rund 48 % zurückgegangen.

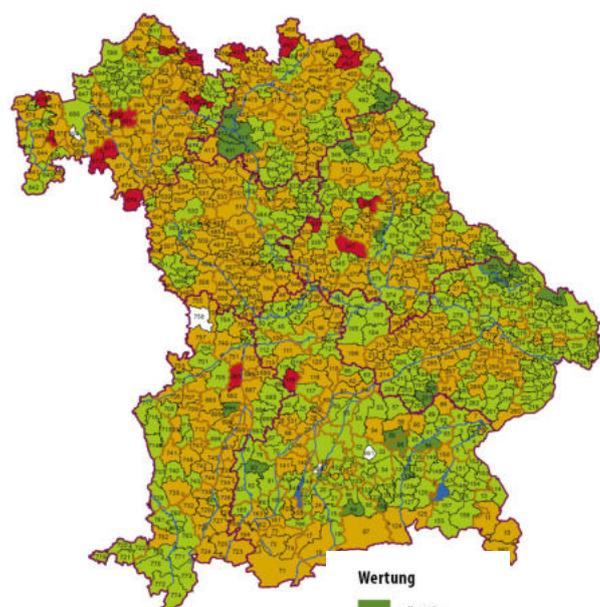
→ Der wichtigste Weiser für den Schalenwildeinfluss auf die Waldverjüngung ist der Anteil der Pflanzen mit **Leittriebverbiss**. Bei 2 % der Fichten (2018: 3 %), 11 % der Tannen (2018: 13 %), 5 % der Kiefern (2018: 5 %), 16 % der Buchen (2018: 13 %), 25 % der Eichen (2018: 26 %) und 23 % der Edellaubbäume (2018: 22 %) waren die Leittriebe vom Schalenwild frisch verbissen. Der Leittriebverbiss hat sich im Vergleich zu 2018 unterschiedlich entwickelt: Bei Tanne ist ein deutlicher, bei Fichte und Eiche ein leichter Rückgang zu erkennen. Bei Kiefer und Edellaubholz wurde ein geringer Anstieg, bei Buche ein deutlicher Anstieg beim Leittriebverbiss festgestellt.

→ 88 % der jungen Nadelbäume (2018: 85 %) und 58 % der Laubbäume (2018: 59 %) waren ohne **Verbiss im oberen Drittel** und ohne **Fegeschaden**.

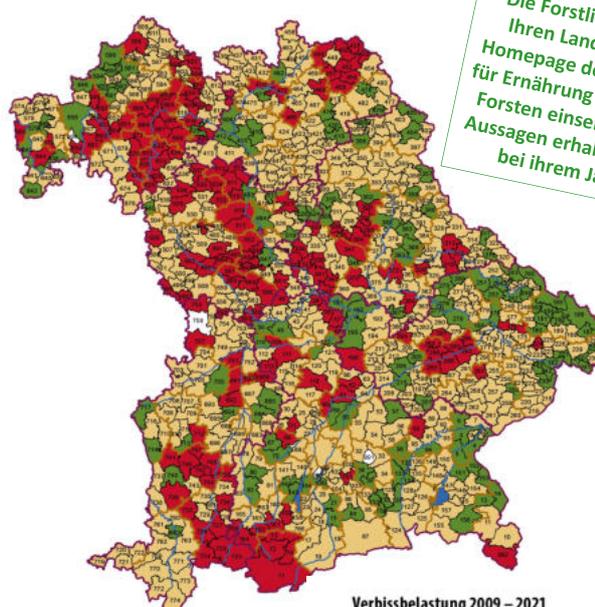
→ Im **Bergwald der bayerischen Alpen** hat sich die Situation leicht verbessert: 2 % der jungen Fichten (2018: 4 %), 17 % der Tannen (2018: 21 %), 14 % der Buchen (2018: 17 %) und 27 % der Edellaubbäume (2018: 31 %) wiesen an den Leittrieben frischen Schalenwildverbiss auf.

→ Wesentlicher Maßstab der gutachtlichen Beurteilung der Verjüngungssituation sind die jagdgesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Jagdgesetzes. Diese können in den sogenannten „grünen“ Hegegemeinschaften erfüllt werden, für die die Forstlichen Gutachten die **Verbissituation** als „tragbar“ oder „günstig“ werten. Ihr Anteil liegt bei 50 %. In 47 % dieser Hegegemeinschaften wird die Verbissituation als „tragbar“ gewertet (2018: 49 %), in 3 % als „günstig“ (2018: 4 %). Der Anteil der sogenannten „roten“ Hegegemeinschaften mit nicht tragbarer Verbissituation liegt ebenfalls bei 50 %. Eine zu hohe Verbissbelastung weisen 47 % der Hegegemeinschaften auf (2018: 43 %) und in 3 % ist die Verbissbelastung deutlich zu hoch (2018: 4 %). Innerhalb der einzelnen Hegegemeinschaften gibt es häufig Unterschiede bei der Verbissituation.

→ Rund 23 % der Hegegemeinschaften sind seit 2009 „rot“, rund 19 % „grün“ und rund 58 % sind von „grün“ nach „rot“ oder umgekehrt gewechselt.



Regionale Verteilung der Wertung der Verbissbelastung 2021



Regionale Verteilung der Entwicklung der Verbissbelastung in den Hegegemeinschaften

Quelle: Auszüge aus dem „Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung“ der Bayerischen Forstverwaltung

Die Forstlichen Gutachten für Ihren Landkreis sind auf der Homepage des jeweiligen Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten einsehbar. Revierweise Aussagen erhalten Jagdgenossen bei ihrem Jagdvorstand.

VERJÜNGUNGSSITUATION FÜR EINZELNE BAUMARTENGRUPPEN

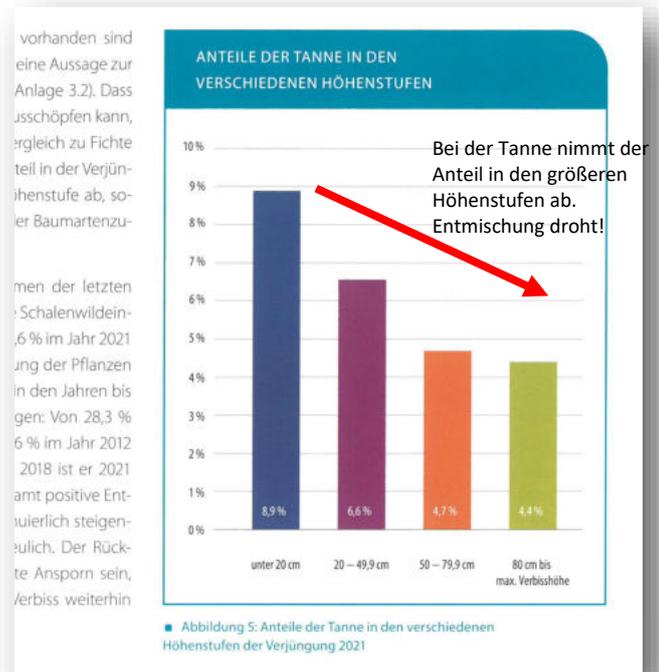
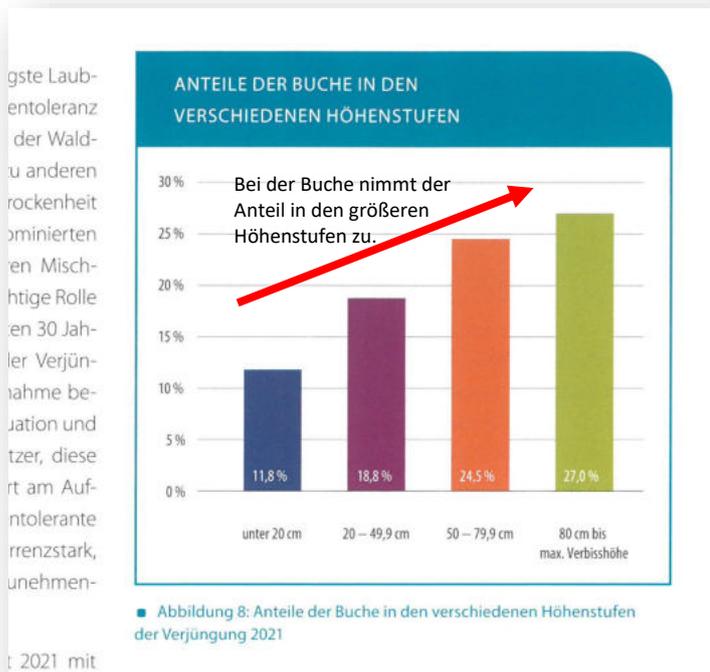
Wie erkenne ich, ob es zur „Entmischung“ kommt?

Das Vegetationsgutachten stellt für einzelne Baumarten oder Baumartengruppen die Verjüngungssituation dar. Insbesondere Baumarten wie die Buche, Eiche, Edellaubholz oder die Tanne sind vielerorts wichtige Baumarten der Zukunft. Es ist wichtig, dass diese Baumarten aufkommen und wachsen können. In der Mischung mit anderen Baumarten wie Fichte und Kiefer können sie das Risiko gegenüber Schäden in den Wäldern reduzieren. Sind auf einer Verjüngungsfläche weniger als 50 aufgenommene Pflanzen vorhanden, ist eine Aussage zur Verjüngungssituation für diese Baumart nicht möglich. So liegen beispielsweise in vielen Hegegemeinschaften Bayerns keine Daten über den Verbiss junger Tannen vor, da diese in der Verjüngung (trotz vorhandener Samenbäume) nur in einem so geringen Maße vorhanden sind, dass eine Aussage zur Verjüngungssituation nicht getroffen werden kann. Dort bleibt dann in den Übersichtskarten die Hegegemeinschaft weiß. Meist kann die Tanne dann ihr Verjüngungspotential trotz vorhandener Samenbäume nicht voll ausschöpfen, da sie vorwiegend verbissen wird.

Ein weiterer wichtiger Weiser ist der Anteil der einzelnen Baumarten in verschiedenen Höhenstufen. Deshalb wird zwischen den Höhenstufen

- unter 20 cm
 - 20 bis 49,9 cm
 - 50 bis 79,9 cm
 - 80 cm bis maximale Verbisshöhe
- differenziert.

Nimmt der Anteil einer Baumart in den einzelnen Höhenstufen immer mehr ab, droht die Gefahr der Entmischung. Durch dauerhaften Verbiss hat die Pflanze keine Chance zu wachsen, kann nicht größer werden oder stirbt ab. Damit nimmt der Anteil an jungen Pflanzen, die „aus dem Äser gewachsen sind“ und Zukunftsbäume des Bestandes bilden können, immer mehr ab. Das Potential an Baumarten und Pflanzen für die Zukunft wird geringer oder es kann beim Aufbau der neuen Waldgeneration nicht mehr „aus dem Vollen“ geschöpft werden. Dies ist bayernweit so bei der Tanne, der Eiche und beim Edellaubholz. Anders hingegen bei der Buche: Dort nimmt der Anteil in den verschiedenen Höhenstufen der Verjüngung zu. Ohne den Einfluss des Schalenwildverbisses wäre dies für alle Baumarten der Fall.



Quelle: Auszüge aus dem „Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung“ der Bayerischen Forstverwaltung

ABSCHUSSPLANUNG

Für Rehwild werden alle drei Jahre Abschusspläne aufgestellt. Dieses Jahr ist es wieder so weit. Grundlage für die Höhe der Abschusspläne ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes maßgeblich der Zustand der Vegetation vor Ort. Hierfür sind die Ergebnisse der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung und der Revierweisen Aussagen, die im letzten Jahr erstellt wurden, entscheidend. Abge-

leitet aus der Bewertung der Verjüngungssituation in einer Hegegemeinschaft und unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen Entwicklung sowie weiterer Erkenntnisse aus z. B. gemeinsamen Revierbegängen sowie den ergänzenden Revierweisen Aussagen, geben die Forstbehörden eine Empfehlung zur künftigen Abschusshöhe, also ob diese gesenkt, beibehalten, erhöht oder deutlich erhöht werden sollte.

Vom Abschussplan zum Vollzug

Die Bejagung von Rehwild erfolgt nach einem dreijährigen Abschussplan. Grundlage für die Rehwild-Abschussplanung sind drei Phasen vom Aufstellen der Abschusspläne durch die Beteiligten, deren behördliche Bestätigung oder Festsetzung bis zur Abschussplanerfüllung und Kontrolle.

Ziel ist, dass Jagdvorstand – also der gesamte Vorstand einer Jagdgenossenschaft und nicht nur der Vorsitzende – und Revierinhaber einvernehmlich gesetzeskonforme Abschusspläne aufstellen, die von der Jagdbehörde (UJB) bestätigt werden können. Die Behörden unterstützen die Beteiligten bei der Aufstellung der Abschusspläne. Neben den hegegemeinschaftsweisen Aussagen im Forstlichen Gutachten stehen vielerorts auch ergänzende Revierweise Aussagen als Hilfe zur Verfügung. Für alle Jagdreviere in „roten“ Hegegemeinschaften (Wertung der Verbissbelastung im vorangegangenen Forstlichen Gutachten „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“) sowie seit 2021 auch für die Jagdreviere in Hegegemeinschaften, die im aktuellen Gutachten nach „rot“ gewechselt sind („neurot“), werden diese von Amts wegen erstellt.

Je nach Situation vor Ort erfolgt die behördliche Abschussplanaufstellung: In grünen Hegegemeinschaften oder in „grünen“ Revieren in roten Hegegemeinschaften wird der einvernehmlich aufgestellte gesetzeskonforme Abschussplan in der Regel von der Jagdbehörde in einem vereinfachten Verfahren bestätigt.

In „roten“ Hegegemeinschaften prüft die Jagdbehörde unter Einbeziehung des Jagdberaters und unter Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), ob die aufgestellten Abschusspläne den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Hegegemeinschaften, die mehrmals hintereinander eine zu hohe oder deutlich zu hohe Verbissbelastung aufgewiesen haben. Der neue Abschussplan soll in der Regel mindestens die Höhe des bisherigen Sollabschlusses betragen, um eine Abwärtsspirale nach unten zu umgehen, da vielerorts der Ist-Abschuss unterhalb des Soll-Abschlusses liegt.

In „dauerhaft roten“ Hegegemeinschaften erfolgt ein fokussiertes Prüfverfahren durch die Jagdbehörde. Die Jagdbehörden sind angewiesen, die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines gesetzeskonformen Zustands auszuschöpfen. Für „dauerhaft rote“ Hegegemeinschaften sollten bereits nach der letzten Abschussplanung Leitlinien mit Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Verbissituation erarbeitet werden. Auskunft hierzu gibt Ihnen das Landratsamt. Die Leitlinien sind, sofern vorhanden, bei der Umsetzung der Abschussplanung einzubeziehen.

Die Jagdbehörden sind gefordert, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Abschusspläne erfüllt werden. Insbesondere in „dauerhaft roten“ Hegegemeinschaften soll die Erfüllung regelmäßig überwacht werden. Dabei können geeignete freiwillige oder hoheitliche Maßnahmen - wie beispielsweise die Festlegung von Abschusskontingenten, der körperliche Nachweis oder die Anpassung der Jagdzeit - angeordnet oder genutzt werden.



Kein weiterer Wildbestandsaufbau bei überhöhten Wildbeständen

Nach den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern ist bei einem angepassten Wildbestand mittels Bejagung ein Geschlechterverhältnis von 1:1 anzustreben. Bei einem überhöhten Wildbestand kann es aber über die Erhöhung des Gesamtabschlusses hinaus sinnvoll sein, den Abschussanteil des weiblichen Wildes auf über 50 % zu erhöhen. Damit kann ein weiterer Wildbestandsaufbau verhindert werden.



Übererfüllung des Abschussplanes in „roten“ Hegegemeinschaften

In „roten“ Hegegemeinschaften gilt eine flexible Abschussplanerfüllung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 der AVBayJG: In Revieren, in der die Verbissbelastung der Hegegemeinschaft als „zu hoch“ eingewertet wurde, kann in den Revieren bis zu 20 % nach oben für das jeweilige Geschlecht und für Kitze über den festgesetzten oder bestätigten Abschuss abgewichen werden. In Revieren in einer Hegegemeinschaft mit einer „deutlich zu hohen“ Verbissbelastung kann vom festgesetzten bzw. bestätigten Abschuss für das jeweilige Geschlecht und für Kitze bis zu 30 % nach oben abgewichen werden.



Bejagungsstrategien und Vereinbarung von Maßnahmen

In „dauerhaft roten“ Hegegemeinschaften sind die Revierinhaber angehalten, geeignete Bejagungsstrategien - wie z.B. Schwerpunktbejagung, Bewegungsjagden, Sammelansitze, Intervalljagd - zu erarbeiten und einzusetzen. Diese können auch revierübergreifend sein. Die in „dauerhaft roten“ Hegegemeinschaften erstellten Leitlinien sind dabei zu berücksichtigen. Aber auch der Jagdvorstand und die Jagdgenossen sind bei der Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen, wie z.B. regelmäßigen Revierbegängen mit Erfolgskontrollen, oder die Vereinbarung von Maßnahmen im Pachtvertrag gefordert. Einer besonderen Bedeutung kommt dem körperlichen Nachweis als vertrauensbildende Kontrollmaßnahme zu.

Wie kann sich der einzelne Jagdgenosse einbringen?

Im Rahmen des Abschussplanverfahrens gibt es zahlreiche Möglichkeiten wie Sie sich informieren und einbringen können. So ist beispielsweise Ihre Teilnahme als Waldeigentümer an den Außenaufnahmen der Verjüngungsinventur ausdrücklich erwünscht. In den „grünen“ Hegegemeinschaften, in denen regelmäßig keine Revierweisen Aussagen erstellt werden, hat jeder einzelne Jagdgenosse ferner die Möglichkeit, die Erstellung einer Revierweisen Aussage für das jeweilige Jagdrevier zu beantragen. Wird im Vorfeld der Erstellung der Revierweisen Aussage ein gemeinsamer Waldbegang durchgeführt, sollten Sie nach Möglichkeit daran teilnehmen und Ihre Erkenntnisse einfließen lassen.

Darüber hinaus ist eine Beteiligung von Waldbesitzern bei der eigentlichen Abschussplanung mit Bezug auf das Hinterstoisser-Urteil möglich. In dem Urteil wurde die Klagebefugnis eines Jagdgenossen bejaht. Jedoch lässt sich der Urteilsbegründung entnehmen, dass sich die Befugnis aus dem drittschützenden Charakter der Abschussplanung und einem möglichen Eingriff in das Eigentum eines Waldbesitzers ergibt. Der Schutz des einzelnen Waldbesitzers muss gleichermaßen für diejenigen gelten, die mit ihrem Eigentum nicht Mitglied einer Jagdgenossenschaft, sondern Angliederungsgenossen sind. Daher ist auch für Angliederungsgenossen eine Klagebefugnis gegen den Abschussplan zu bejahen.

Bereits im Aufstellungsverfahren ist für den einzelnen Waldbesitzer eine Beteiligung zu ermöglichen. Diese haben das Recht, sich in das Abschussplanverfahren einzubringen und können im Zeitraum ab der Einreichung des Abschussplans bis zum Abschluss des Abschussplanverfahrens beantragen, von der Jagdbehörde als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen werden. Sie sollen Gelegenheit haben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Außerdem ist der Abschussplan in der Folge auch dem Waldbesitzer bekannt zu geben.

Die Möglichkeit der Beteiligung dient dem Zweck, eine einvernehmliche und für alle Beteiligten tragbare Lösung zu finden.

LEITLINIEN IN DAUERHAFT ROTEN HEGEGEMEINSCHAFTEN

In zahlreichen Hegegemeinschaften zeigt sich leider über einen längeren Zeitraum eine nicht tragbare Verbissituation mit erheblichen Auswirkungen für den Wald. 2021 wurde in rund 23 % der Hegegemeinschaften dauerhaft - also über mehr als 10 Jahre hinweg - eine zu hohe oder sogar deutlich zu hohe Verbissbelastung festgestellt! Potentiell mögliche Baumarten können dort aufgrund des Verbisses gar nicht erst aufkommen und wachsen. Hier ist es kaum möglich, den so dringend notwendigen Waldumbau umzusetzen.

Aufgrund der nicht zufriedenstellenden Situation sind seit 2019 die Jagdbehörden an den Landratsämtern oder kreisfreien Kommunen angewiesen, unabhängig von der behördlichen Abschussplanung vor Ort gemeinsam mit den Beteiligten Leitlinien zu entwickeln, die darauf abzielen, eine nachhaltige Verbesserung der Situation der Waldverjüngung in den Hegegemeinschaften zu erreichen, deren Verbissbelastung seit 2006 als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ bewertet wurde.

Wer erarbeitet die Leitlinien?

Die Leitlinien sollen unter Leitung der Jagdbehörden mit dem Jagdbeirat und unter Hinzuziehung eines von den forstlichen Zusammenschlüssen gemeinsam mit der ARGE Jagdgenossenschaften vorgeschlagenen örtlichen Experten aus der Forstwirtschaft sowie unter Beteiligung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erarbeitet werden.

Wir empfehlen darüber hinaus, dass sich die Jagdgenossenschaften gemeinsam mit den Forstzusammenschlüssen, dem AELF sowie den forstlichen Experten zu einem „Runden Tisch“ treffen und die Aufstellung der Leitlinien sowie deren Umsetzung intensiv begleiten.

Was passiert mit den Leitlinien?

Die Leitlinien sollen vor Ort öffentlichkeitswirksam vorgestellt werden. Darüber hinaus ist von den Jagdbehörden sicherzustellen, dass die festgelegten Maßnahmen verlässlich und zielorientiert umgesetzt werden. Hierüber ist auch der Jagdbeirat zu informieren.

Die vor Ort erarbeiteten Leitlinien werden von den Jagdbehörden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergegeben. Dort werden diese evaluiert und best practice-Beispiele herausgestellt.

Welche Aspekte sollten in den Leitlinien berücksichtigt werden?



Problembewusstsein fördern und Informationen vermitteln.

Wichtig für die Akzeptanz der Leitlinien und der vereinbarten Maßnahmen ist das Problembewusstsein bei allen Betroffenen. Dabei spielt die Aufklärung und Information eine wichtige Rolle. Gemeinsame Schulungsangebote für Jagdausübungsberechtigte und Waldeigentümer, z.B. vom AELF, der UJB oder der FBG/WBV, sind ein wichtiger Baustein. Auch regelmäßige gemeinsame Wald- oder Revierbegänge sind unverzichtbar.

Die Anlage von Weiserzäunen einschließlich ihrer ungezäunten Vergleichsflächen sind eine Möglichkeit, den Zustand der Waldvegetation und u.a. der vorhandenen Wildpopulation anschaulich darzustellen. Weiserflächen können das Verjüngungspotential aufzeigen und können als Kontrollfläche agieren. Die Anlage von Weiserflächen werden vom Freistaat Bayern finanziell gefördert.

Eine Hilfestellung bietet das [Wildtierportal Bayern](#).



Revierübergreifende Zusammenarbeit stärken.

Hier kann die Hegegemeinschaft eine Plattform sein, bei der die jagdausübungsberechtigten Mitglieder partnerschaftlich jagdliche Probleme und Themen besprochen und gemeinsam Lösungen gefunden werden können. Dazu kann es auch gehören, Jagdstrategien gemeinsam abzusprechen und auszuprobieren. Ggfs. muss das Rollenverständnis einer Hegegemeinschaft hierfür „neu“ gefunden werden.



Bausteine zu Jagdkonzepten aufzeigen.

Möglich sind z.B. Bejagungsschwerpunkte, Abschusskontingenten, Geschlechterverhältnis, Bewegungsjagden und revierübergreifende Bewegungsjagden, Sammelsitze, jagdliche Infrastruktur, Bejagung in stark von Erholungsuchenden frequentierten Revierteilen.

Die Akzeptanz von Bewegungsjagden kann dadurch erhöht werden, wenn beispielsweise (benachbarte) Jagd-

ausübungsberechtigte eingeladen werden. In diesem Zusammenhang ist es auch sinnvoll, eine Vereinbarung zum Hundeeinsatz bei Bewegungsjagden in das Leitlinienkonzept mit aufzunehmen.

- ☞ Vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Jagdgenossenschaft, Jagdgenossen und Jägern stärken. Der körperliche Nachweis (z. B. mit Hilfe geofrequenzierter Bilder des Smartphones) hat sich in der Praxis bewährt.
- ☞ Jagdrechtliche Möglichkeiten, z.B. Jagdzeiten oder Flexibilisierung der Abschusserfüllung, ausschöpfen. Bei Jagdzeiten können Verlängerungen bei der Jagdbehörde beantragt oder im Rahmen der Erstellung der Leitlinien generell vereinbart werden. Hier können beispielsweise Konzepte aufgenommen werden, wann es aus wildbiologischer und gemäß der Waldvegetation am sinnvollsten ist, zu jagen. Damit müsste nicht mehr jeder Einzelfall per Antrag geprüft werden. Möglichkeiten der Flexibilisierung der Abschussplanerfüllung siehe Seite 4. Es gibt Leitlinien, die diese Regelungen vorsehen und zu einer erheblichen Vereinfachung für alle Beteiligten in der Praxis geführt haben.
- ☞ Wildfütterung ausschließlich in wirklichen Notzeiten. Vorschriften zur missbräuchlichen Wildfütterung sind zu beachten.

KURZ & KNAPP

JAGDPACHTVERTRAG

Was kann im Jagdpachtvertrag mit geregelt werden?

Vielerorts werden aktuell neue Jagdpachtverträge abgeschlossen. Was sollte aus Sicht eines Waldbesitzers unbedingt mit aufgenommen werden?

- ☞ Hinweis auf PEFC-Zertifizierung der Wälder im Jagdrevier.
- ☞ Festlegung der Hauptbaumarten oder der ersatzpflichtigen Baumarten.
- ☞ Vereinbarung von regelmäßigen gemeinsamen Revierbegängen und Abstimmung von Bejagungsstrategien.
- ☞ Anlage von Weiserzäunen durch Jagdpächter und Jagdgenossenschaft, die regelmäßig bei Revierbegängen begutachtet werden.
- ☞ Vereinbarung des körperlichen Nachweises.
- ☞ Bonus/Malus-Regelung beim Pachtzins in Abhängigkeit vom Ergebnis des Forstlichen Gutachtens zur Situation der Waldverjüngung und der ergänzenden Revierweisen Aussage.
- ☞ Aufnahme einer Regelung in Anhalt an das „Rosenheimer Modell“ mit tolerierten Verbissquoten für die einzelnen Baumarten und festgelegten Entschädigungssätzen.
- ☞ Übertragung des vollständigen Wildschadensersatzes auf den Jagdpächter.
- ☞ Regelungen zur Teilnahme an revierübergreifenden Bewegungsjagden und zur Duldung überjagender Hunde bei Bewegungsjagden sowie der Abschluss von Wildfolgevereinbarungen mit Nachbarrevieren aus Tierschutzgründen.
- ☞ Sonderkündigungsrechte z.B. bei zu hohem Verbiss oder nicht-Einhalten der PEFC-Standards, falls Hauptbaumarten sich nicht ohne Schutz verjüngen.
- ☞ Fütterung von Rehwild auf gesetzliche Verpflichtung beschränken. Festlegen, dass Fütterungen den Jagdvorstand angezeigt werden müssen.

Eine Arbeitsgruppe des DFWR hat [Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen](#) mit wichtigen Gesichtspunkten erarbeitet.

JAGD UND WALDEIGENTUM

Kompakte Informationen zur Jagd

In der Broschüre *Wald.Wir. Und die Jagd* sind wichtige Informationen für Waldeigentümer zum Thema Jagd kompakt zusammengestellt. Sie finden hierin beispielsweise Informationen zum Jagdrecht und zur Jagdgenossenschaft, zur Jagdbewirtschaftung, zum Forstlichen Gutachten, Revierweisen Aussagen und der Abschussplanung, zum Wildschadensersatz sowie Revierbegängen und Weiserzäunen. Die Broschüre kann über Ihre FBG/WBV oder uns bezogen werden - oder laden Sie sie über den QR-Code herunter.



Web-App zur Ermittlung von Wildschäden

Um bei Wildschadensangelegenheiten gütliche Einigungen zu befördern und damit Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, hat eine vom DFWR berufene Arbeitsgruppe bereits im Jahr 2013 eine Konvention zur Bewertung von Wildschäden erarbeitet und veröffentlicht. Diese Konvention ist, soweit es die Bewertung von Verbiss-, Fege- und Schlagschäden betrifft, inhaltlich überarbeitet und aktualisiert worden. Bei der Überarbeitung hat auch der Bayerische Waldbesitzerverband mitgearbeitet. Mit Hilfe des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) wurde eine kostenfrei zugängliche Web-App als Berechnungstool entwickelt.

[Hier](#) geht es zur App.

Wildfolgevereinbarungen

Aus Tierschutzgründen ist es dringend zu empfehlen, mit Nachbarrevieren Vereinbarungen zur Wildfolge sowie Regelungen zur Duldung überjagender Hunde abzuschließen.

Aktuelle Informationen zum Thema Corona und Jagd finden Sie im [Wildtierportal Bayern](#).

HERAUSGEBER:

BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Max-Joseph-Straße 7, Rgb.
80333 München

Tel. 089 - 5 39 06 68 - 0
Fax 089 - 5 39 06 68 - 29

E-Mail info@Bayer-Waldbesitzerverband.de
www.bayer-waldbesitzerverband.de



Die Region Bayern ist PEFC-zertifiziert. Achten Sie beim Kauf von Holz- und Papierprodukten auf dieses Zeichen.